

**Lesefassung der**

**Satzung des Landkreises Aurich über die Erhebung von Gebühren für die  
Fäkalschlamm Entsorgung in den Gebieten der Stadt Norden, der Samtgemeinden  
Brookmerland und Hage sowie in den Gemeinden Dornum, Großheide, Hinte, Ihlow und  
Krummhörn  
(Fäkalschlammgebührensatzung)**

Beschlossen vom Kreistag des Landkreises Aurich am 18.12.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002.  
Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Aurich Nr. 49 vom 28.12.2001.

Lfd. Nr.	Geänderte §§	Beschluss des Kreistages vom	Bekanntmachung Amtsblatt LK Aurich	In Kraft ab
1	§ 3 Abs. 1 Nr. 1	07.06.2002	Nr. 23 vom 21.06.2002	22.06.2002
2	§ 3 Abs. 1	16.12.2002	Nr. 46 vom 20.12.2002	01.01.2003
3	§ 3 Abs. 1	15.12.2003	Nr. 44 vom 19.12.2003	01.01.2004
4	§ 3 Abs. 1	16.12.2004	Nr. 48 vom 23.12.2004	01.01.2005
5	§ 3 Abs. 1	14.12.2005	Nr. 50 vom 23.12.2005	01.01.2006
6	§ 3 Abs. 1	14.12.2006	Nr. 51 vom 19.12.2006	01.01.2007
7	§ 3 Abs. 1	18.12.2007	Nr. 48 vom 28.12.2007	01.01.2008
8	§ 3 Abs. 1	03.03.2011	Nr. 10 vom 18.03.2011	rückwirk.ab 01.01.2011
9	§ 2, § 3, § 5	19.12.2011	Nr. 48 vom 21.12.2011	01.01.2012
10	§ 3	20.12.2012	Nr. 48 vom 21.12.2012	01.01.2013
11	§ 3 Abs. 2	18.12.2013	Nr. 50 vom 20.12.2013	01.01.2014

12	§ 3 Abs. 1	19.12.2018	Nr. 52 vom 21.12.2018	01.01.2019
13	§ 3 Abs. 1	19.12.2019	Nr. 52 vom 20.12.2019	01.01.2020
14	§ 3 Abs. 1	09.12.2020	Nr. 53 vom 11.12.2020	01.01.2021
15	§ 3 Abs.1, § 3 Abs. 3 § 5 Abs. 3	15.12.2021	Nr. 98 vom 17.12.2021	01.01.2022

Aufgrund der §§ 5, 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. Seite 365) und der §§ 149, 150 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. Seite 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.1999 (Nds. GVBl. Seite 10), sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. Seite 29), zuletzt geändert durch das vierte Gesetz zur Änderung des NKAG vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. Seite 374) und des § 10 der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung des Landkreises Aurich vom 24.06.1996 hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 18.12.2001 folgende Fäkalschlammgebührensatzung beschlossen:

## **§1**

### **Allgemeines**

(1) Der Landkreis Aurich betreibt die Abwasserentsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe seiner Satzung über die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Fäkalschlamm Entsorgungssatzung) vom 24.06.1996.

(2) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt der Landkreis Aurich Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§2**

### **Gebührenmaßstab**

(1) Die Fäkalschlamm Entsorgungsgebühr wird in Form einer Leistungsgebühr erhoben. Die Leistungsgebühr wird nach der Menge des entsorgten Fäkalschlammes bemessen. Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes zu ermitteln. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt die Anzahl der abgefahrenen Kubikmeter Grubeninhalt, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges. Dabei wird auf halbe Kubikmeter abgelesen und abgerechnet.

(2) Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden. Sofern bei der Entleerung niemand angetroffen wird, ist die Bestätigung entbehrlich.

## **§3**

### **Gebührensätze**

1) Die Leistungsgebühr beträgt je abgefahrener Kubikmeter Grubeninhalt 44,00 €.

(2) Ist auf Antrag eines Grundstückseigentümers oder eines von ihm Bevollmächtigten eine Notfallentleerung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich, so sind dem Landkreis Aurich die ihm hierbei entstehenden Kosten in Höhe von pauschal

120,00 €

zusätzlich zur Leistungsgebühr gemäß Abs. 1 zu erstatten.

(3) Für die vergebliche Anfahrt sind 100,00 € zu zahlen. Eine vergebliche Anfahrt entsteht, wenn die Grundstücksentwässerungsanlage entgegen der Maßgaben des § 4 Abs. 2 und 3 der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung nicht zugänglich ist. Eine vergebliche Anfahrt liegt auch dann vor, wenn in der Grundstücksentwässerungsanlage unzulässige Stoffe im Sinne von § 2 Abs. 2 der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung vorgefunden werden und eine Entleerung aufgrund dessen nicht möglich ist.

#### **§4**

##### **Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist grundsätzlich der Grundstückseigentümer. Dem Grundstückseigentümer stehen die im § 3 Abs. 2 der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der Fassung vom 24.06.1996 genannten Personen gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Rechtsträger mit dem folgenden Monatsersten über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Rechtsänderungen nicht mitteilt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Landkreis entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

#### **§5**

##### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Die Leistungsgebührenpflicht entsteht nach durchgeführter Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage.

(2) Die Leistungsgebührenschild entsteht mit der Abfuhr.

(3) Im Falle des § 3 Abs. 3 entsteht die Gebührenschild mit der vergeblichen Anfahrt.

#### **§6**

##### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Wird die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert, können im Interesse der Verwaltungsvereinfachung andere Zahlungstermine festgesetzt werden.

**§ 7**  
**Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht**

(1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten des Landkreises ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

**§ 8**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen § 7 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Fäkalschlammgebührensatzung des Landkreises Aurich vom 24.06.1996 sowie der 1. bis 3. Nachtrag der Fäkalschlammgebührensatzung des Landkreises Aurich vom 23.11.1998, 21.07.1999 und 03.11.1999 außer Kraft.

Aurich, den 18.12.2001

Landkreis Aurich  
(Siegel)

Swieter  
Landrat

Theuerkauf  
Oberkreisdirektor